

Schulleitung
6416 Steinerberg

19. Dezember 2011

An die Elternschaft
der Schule Steinerberg
6416 Steinerberg

Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Eltern

Mit Beginn des Schuljahres 06/07 ist die neue Volksschulverordnung des Kantons Schwyz in Kraft getreten. Dieses beinhaltet wichtige Neuerungen.

Der Kindergarten ist Bestandteil der obligatorischen Schulzeit, womit sich diese nun über 10 Jahre erstreckt. Gleichzeitig wurden die Gesetze und Weisungen den neuen Schulstrukturen (geleitete Volksschulen), welche nun fast in allen Gemeinden vorhanden sind, angepasst.

Auf Grund dieser Änderungen hat der Schulrat per 30. März 2007 ein neues Dispensationsreglement verabschiedet.

Zu diesem Reglement, welches Sie auf der Rückseite dieses Schreibens finden, möchte ich besonders auf folgende Punkte hinweisen:

- Es gilt die obligatorische Schulpflicht.
- Dispensen können nur in begründeten Fällen erteilt werden, d.h. es gibt kein Anrecht auf zusätzliche unterrichtsfreie Tage.
- Gesuche müssen bei der entsprechenden Instanz (Lehrperson, Schulleitung, Schulrat) frühzeitig gestellt werden.
- Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.
- Zusätzliche Brückentage oder Verlängerungen werden nicht bewilligt.
- An der Schule Steinerberg gibt es keine Jokertage.
- Bleibt ein Kind ohne Bewilligung unentschuldigt vom Unterricht fern, kann der Schulrat Bussen bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 erteilen. (Erziehungs-Departement Schwyz, Bussen-Leitfaden für die Schulen vom 5. Jan. 2007)

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Daniel Schraven, Schulleiter

Siehe Rückseite: Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler



Schulrat
Steinerberg

1. Grundlagen

- 1.1 Neue Volksschulverordnung, gültig ab dem 01.08.2006
- 1.2 Leitfaden für Dispensationen des Erziehungsdepartements vom Juni 2006
- 1.3 Schulreglement SRSZ 611.212
- 1.4 Schulratsbeschluss vom 27. März 2007

2. Kompetenzen der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson kann die folgenden Dispensen bewilligen:

- 2.1 Einzelne Schultage (ausser Ferienverlängerung, Feiertage und Brückentage)
- 2.2 Pro Semester maximal zwei Einzeltage
- 2.3 Zusätzliche Dispensationsgesuche müssen durch die Eltern frühzeitig und schriftlich an die Schulleitung gestellt werden.

3. Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung kann die folgenden Dispensen bewilligen:

- 3.1 Dispensen von zwei bis maximal zehn Schultagen (Es werden keine Ferienverlängerungen bewilligt)

4. Kompetenzen des Schulrates

Der Schulrat kann die folgenden Dispensen bewilligen:

- 4.1 Dispensen ab dem elften Schultag.

5. Gesuche / Fristen

- 5.1 Gesuche an die Lehrperson mündlich oder schriftlich
- 5.2 Gesuche an die Schulleitung / den Schulrat schriftlich
- 5.3 Fristen: Gesuche für voraussehbare / geplante Absenzen müssen mindestens sechs Wochen vorher gestellt werden.